

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 35

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ändern, so kann der Fall eintreten, daß die letztern mit Hintansetzung der Interessen des Staates sich wechselweise unterstützen. Es findet in diesem Fall eine Allianz der Regierungen gegen die Völker statt und diese muß nothwendig zur Intervention in die inneren Angelegenheiten der Nachbarstaaten führen. Beispiele hievon finden wir in diesem Jahrhundert bei der Intervention Frankreichs in Spanien und Oesterreichs in Italien, endlich Rußlands in Ungarn u. s. w.

Die Intervention in die äußeren Angelegenheiten der Nachbarstaaten ist eine nothwendige Folge ihrer Wechselbeziehungen. Veranlassung hiezu geben bestehende Allianzverträge, die Absicht der Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts, die Absicht, aus einem engagirten Krieg Nutzen zu ziehen oder aus diesem sich ergebende nachtheilige Folgen abzuwenden.

Diese Art Interventionskriege gehören zu den Konventionenkriegen, können aber nothwendig sein, um ernstere Gefahren abzuwenden. — Konventionenkriege zu vermeiden, ist nicht immer thunlich. Das Unterlassen der Einmischung in den Krieg zweier Staaten kann sich sogar zu einem Fehler gestalten.

Als 1807 Napoleon I. vor Königsberg stand, konnte ihn Oesterreich durch eine Armee von 100,000 Mann in die größte Verlegenheit bringen. — Oesterreich zog es vor, die Armee auf 400,000 Mann zu bringen und erst zwei Jahre später anzugreifen und selbst geschlagen zu werden. — Mit 100,000 Mann, zur rechten Zeit verwendet, hätte es (wie in der Folge 1813) damals schon das Schicksal Europa's entschieden.

In dem Jahr 1854 handelte es sich für Oesterreich um eine Lebensfrage — es ließ dieselbe durch andere ausfechten, — obgleich seine Rüstungen ebenso viel als ein wirklicher Krieg kosteten, wobei es aber die endgiltige Lösung einer höchst wichtigen Frage unmöglich machte.

Meinungskriege.

Die Kriege, welche aus Ursache religiöser Ansichten, verschiedener Meinungen über Regierungsform und gesellschaftliche Einrichtungen, aus Nationalitäten- und Rassenhaß unternommen werden, sind in ihren Mitteln großartiger.

In dem Maße, als mächtigere Leidenschaften das ganze Volk durchdringen, wird dieses der Erreichung des Kriegszweckes größere Opfer bringen.

Meinungskriege sind oft blos innere oder Bürgerkriege; oft kompliziren sie sich mit äußeren Kriegen. — Es ist aber selten, daß sie nur mit äußeren Feinden geführt werden. In diesem Fall sind es aber Kriege, die zum Abtreiben einer feindlichen Intervention unternommen werden.

Die Veranlassungen zu Meinungskriegen sind sehr verschieden. Sie werden meist durch bis zu Fanatismus gesteigerte Leidenschaft geführt.

Bei Religionskriegen ist die Religion oft nur der Vorwand, doch sie bietet ein mächtiges Mittel, auf die Massen einzuwirken und sie in Bewegung zu setzen. — Den Schweden gab die Religion den Vorwand, in Deutschland zu interveniren. Monluc,

der sich in den französischen Religionskriegen durch seine Grausamkeit gegen die Hugenotten einen schrecklichen Namen machte, bemerkt auf der letzten Seite seiner Commentarien: Es scheine ihm jetzt, daß die Religion doch nur der Vorwand gewesen sei, in welchen die Herzoge von Guise u. A. ihre ehrgeizigen Pläne hüllten.

Im Kampf der Meinungen ist die Intervention auswärtiger Staaten nicht immer das richtige Mittel, den Streit zum Austrag zu bringen. Oft ist sie sogar geeignet, den Brand, welchen sie löschen sollte, erst recht anzufachen.

Von der Invasion der Allirten 1792 in Frankreich sagt General Jomini: „Das Mittel war schlecht gewählt, denn Krieg und Angriff sind wenig geeignet, ein Uebel, welches in exaltirten Leidenschaften seinen Ursprung hat, im Augenblick des Paroxismus aufzuhalten; dieser dauert um so kürzere Zeit, je heftiger er ist. . . Eine so kolossale Masse durch eine fremde Macht aufhalten zu wollen, ist ebenso zweckmäßig, als wenn man in dem Augenblick, wo die Zündwurst eine Mine entzündet und die Explosion bewirkt, diese aufhalten wollte. Ist es nicht zweckmäßiger, die Mine springen zu lassen und den Trichter auszufüllen, als sich der Gefahr auszusetzen, mit ihr in die Luft zu fliegen?“

Bei Völkern mit stark ausgesprochener Nationalität war ein äußerer Krieg sogar schon oft ein Mittel der Regierung, die Aufmerksamkeit von den inneren Angelegenheiten (wenn diese eine mißliche Wendung nahmen) abzulenken.

Napoleon III. sagt: „Der Krieg gegen einen fremden Einfall hat in der That den ungeheuren Vortheil, die inneren Spaltungen verschwinden zu machen, indem er die Bürger gegen den gemeinsamen Feind vereinigt. (Napoleon III., Cäsar I. 156.)

Ein solcher Konventionenkrieg kann, so richtig der Ausdruck auch ist, doch seine bedenklichen Seiten haben, wie Napoleon III. zu seinem eigenen Unheil erfahren mußte. 1870 wollte er die Aufmerksamkeit Frankreichs durch einen Krieg von den inneren Angelegenheiten ablenken, doch die von ihm heraufbeschworene Nationalitätenfrage wurde ihm selbst verderblich. — Auf seinen Konventionenkrieg um die Rheingrenze antwortete Deutschland mit einem Nationalkriege, welcher ihn die Krone und Frankreich zwei seiner schönsten Provinzen kostete.

(Fortsetzung folgt.)

Bedürfen wir künftig einer Schlachten-Kavallerie?

Skizzirte Darstellung der Ursachen des Verfalls der Verwendung dieser Waffe in den Schlachten, sowie der Bedingungen zur Wiederbelebung ihrer Schlachtentthätigkeit von v. B. — Oldenburg 1882. Schulze'sche Hof-Buchhandlung und Druckerei.

Seit dem deutsch-französischen Kriege hat man sich schon vielfach gestritten über den Werth der Kavallerie während der Schlacht. Während diese Waffe in allen größern Staaten seit geraumer Zeit sich bemüht, ihre Thätigkeit in erwähnter

Weise im Frieden vorzubereiten, ihre alte Stellung als Schlachtenwaffe wieder zu erobern und zu behaupten, geleitet von dem Stern, der ihr bei Bionville und Mars-la-Tour geleuchtet, finden wir auf der andern Seite jene Feinseher, die dieser Waffe alle und jede Existenzberechtigung als Schlachtenwaffe absprechen. Diesem entgegenzutreten und zwar an Hand richtiger Auffassung und Auseinanderlegung der Kriegsgeschichte, ist Zweck dieser Zeilen. Es soll — jagt der Verfasser — aus der Vergangenheit der Reiterei dargethan werden:

1) Daß der offenbare Verfall derselben keineswegs als Folge eines etwa in ihrem Wesen beruhenden Kräftenisverhältnisses den andern Waffen gegenüber zu betrachten ist, sondern vielmehr nur als eine nothwendige Konsequenz der im Laufe der Zeit abhanden gekommenen Kunst der Verwendung.

2) Daß die deutsche Reiterei, indem es derselben durch Zurückgreifen auf die Verwendungsprinzipien ihres Vorbildes, der Friederizianischen Reiterei, gelungen ist, den durch die heutigen Feuerwaffen gestellten Anforderungen gerecht zu werden, durchaus befähigt sein wird, künftighin wieder gemeinsam mit den andern Waffen die Entscheidung der Schlachten herbeiführen zu können. Bereits haben sich ganz ähnlicher Aufgaben schon Einige und in glücklicher Weise erledigt — wir erwähnen nur: „Der Reiterangriff im großen Style als Mittel der Schlachtenentscheidung, von einem österr. Reiteroffizier.“ Wien 1882. Druck und Verlag von Seidel und Sohn; es waren aber alles Fachleute, während wir als Verfasser der vorliegenden Schrift nicht einen Kavalleristen, wohl aber einen erfahrenen, militärisch allseitig gebildeten Militär vor uns haben.

Die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt, löst er, indem er den Stoff in zwei Theile gliedert, wovon der I. derselben den Aufschwung der preussischen Reiterei zu ihrem Glanzpunkt des Ruhmes in den Schlachten des siebenjährigen Krieges, den nachherigen Verfall und das Wiederaufleben als Schlachtenreiterei im Kriege 1870/71 behandelt. Dieser Theil bespricht daher

1) Die Anfänge der preuß. Reiterei, ihre Lehr- und Meisterjahre.

2) Betrachtungen über die Gründe und Ursachen der großen Erfolge der Friederizianischen Reiterei.

3) Die französische Reiterei unter Napoleon I. bis zum Jahre 1812.

4) Die Reiterei und die großen Reiterangriffe in den Schlachten 1813—1815.

5) Die Reiterei in dem Zeitraum von 1815 bis 1870.

6) Der deutsch-französische Krieg 1870/71 und die Schlacht von Mars-la-Tour in ihrer Bedeutung für die Reiterei.

Der II. Theil spricht sich dann aus über die Theilnahme der Reiterei an den Entscheidungen künftiger Schlachten und wird eingeleitet durch eine Darstellung des Feuergefehtes. Er beantwortet sodann die Fragen:

1) Ist die Theilnahme der Kavallerie an dem Ringen um die taktische Entscheidung fernerhin noch möglich, und kann eine solche Theilnahme als eine grundsätzliche oder nur als eine ausnahmsweise betrachtet werden?

2) Wird es der Kavallerie möglich sein, künftighin, und zwar in Anlehnung an die andern Waffen, in Ausbeutung der Erfolge derselben, oder unmittelbar selbst, größere taktische Entscheidungen herbeiführen zu können?

3) Unter welchen Bedingungen und auf welche Weise würde die Kavallerie zu derartigen Leistungen befähigt sein?

An diese Frage setzen sich dann Auseinandersetzungen über:

a. Die zweckmäßige taktische Gliederung der eigentlichen Schlachtenreiterei.

b. Das taktische Prinzip und die Grundlagen zu dessen Verwirklichung.

c. Die Bewaffnung mit dem Karabiner.

d. Das Auftreten der Schlachtenreiterei in Massen.

e. Die Führung.

Das letzte Kapitel dieses Theiles handelt dann noch über Verluste.

Wir enthalten uns, näher auf diese sehr interessante Schrift einzugehen. Wir haben dieselbe mit großem Interesse gelesen, spricht doch in schöner Sprache aus ihr dasjenige, was jeden Kavalleristen, der für seine Waffe lebt, befehlen muß. Namentlich freut uns auch das objektive Urtheil unseres nicht kavalleristischen Verfassers bezüglich der Bewaffnung der Reiterei mit dem Karabiner, welcher, ohne den Reitergeist zu alteriren, derselben eine gewisse Selbstständigkeit gibt; hört man doch hin und wieder noch das Urtheil, die Kavallerie werde einzig mit dieser Waffe während der Schlacht etwas auszurichten im Stande sein; und wieder andere, die allerdings ihren kavalleristischen Heilmathschein weiß Gott woher bezogen, wännen sogar neben dem Pferde den Revolver als die einzige und richtigste Waffe.

Wir glauben nun nicht dem Herrn Verfasser, sondern der Sache einen Dienst zu erweisen, wenn wir dem kleinen Werke die größtmögliche Verbreitung wünschen und zwar eine Verbreitung nicht sowohl in kavalleristischen, sondern ganz besonders in infanteristischen Kreisen. Es ist bei uns, die wir nur über kleine kav. Kräfte verfügen, welche im Aufklärungsdienste aufgehen, namentlich die Hauptwaffe, welche dem in dieser Schrift erwähnten Stoff ihre volle Beachtung schenken darf; denn nicht umsonst wird den Reitereien unserer Nachbarstaaten eine erhöhte Sorgfalt in der Ausbildung für den erwähnten Zweck geschenkt. Schwer dürften sich die eigenthümlich tendenziösen Ideen jenes Pamphletisten dereinst rächen, der da sagt, daß diejenige Armee die schlagfertigste sei, „welche sich zuerst von diesem Ballast (der Reiterei) befreit“. Praktisch gut ausgebildete Reiterei, unter guten Führern — „Offiziere, welche auf das Ganze vom Kriege entziren“

— wird in den zukünftigen Schlachten ihren Platz als Mitentscheiderin derselben ebenso gut wieder einnehmen, wenn auch unter schwierigeren Umständen, wie ehemals. M.

Debes' Karte von Unter-Egypten, nebst Spezialkarten des Suezkanals, der Umgebungen von Kairo und Alexandrien zc. Verlag von Wagner und Debes in Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Die vorliegende Karte wird allen denen sehr willkommen sein, welche die sich entwickelnde Aktion in Egypten genauer verfolgen wollen. Bei der Herstellung soll außer den offiziellen Karten zc. ein umfangreiches handschriftliches Quellenmaterial an Aufnahmen und Kroquis benützt worden sein. Die technische Ausführung ist sehr gut und, soweit es der kleine Maßstab gestattet, auch sehr übersichtlich. Wir empfehlen die Karte bestens.

Eidgenossenschaft.

Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.

(Schluß.)

VIII. Unterkunft.

Soweit nicht Kasernen zur Disposition stehen, werden die Truppen kantoniert. Wo Offiziere und Instrukteure in der Kaserne untergebracht werden können, soll dies geschehen.

Im Uebrigen sind maßgebend die §§ 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

IX. Leistungen der Gemeinden.

Es kommen zur Anwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

X. Verpflegung; Ordinaire.

Im Vorkurs wird die XI. Infanteriebrigade und das Schützenbataillon durch die Verwaltungskompanie, die XII. Infanteriebrigade bis und mit dem 6. September durch Lieferanten verpflegt.

Am 7. September inklusive tritt Verpflegung für alle Truppen, die an den Brigademanövern, und am 10. September aller Truppen der Division durch die Verwaltungskompanie ein.

Das Heu für die Pferde wird von den Gemeinden gegen Quitschein, der Hafer von bestellten Lieferanten der Eidgenossenschaft geliefert (§§ 22, 23, 24 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881).

Zur Sicherstellung der Verpflegung und Uebernahme der Kantonnements haben schon am 27. August, Mittags, in den Sammelorten der Bataillone einzurücken:

Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Kompanie.

XI. Verhalten der Truppen in den Kantonnements.

§§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866, mit vom Bundesrathe unterm 10. Januar 1882 genehmigten Abänderungen.

Die Kompanieoffiziere sind thunlichst in der Nähe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 des Verwaltungsreglements).

Die Krankenzimmer sind am Einrückungstage durch den Arzt zu übernehmen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt ist, soll den Tag über sich im Krankenzimmer aufhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit in Zimmern und Gängen, an Zimmern- und Kochgeräthen, an Geschirren und Werkzeug zc., haftet der Urheber. Kann derselbe nicht ausgemittelt werden, so wird aus dem Ordinaire Vergütung geleistet, welche vor dem Abmarsche der Truppe an die Kasernen-

verwaltung oder die Kantonnements-Eigenthümer zu berichtigen ist. Dagegen fallen Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch eintreten und ohne daß Muthwillen zc. die Veranlassung sind, den Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abtritten, welche von früheren Bewohnern der Lokaltäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonnementswachen haben sich in die bürgerlichen Verhältnisse nicht einzumischen; hingegen sollen sie Zivilisten, welche sich der Beleidigung von Militärpersonen oder der Störung der nachlässigen Ruhe der Truppen schuldig machen, abfassen, jedoch der Zivilpolizei zur Bestrafung übergeben.

XII. Besoldung.

Der Sold wird ausbezahlt am 6. September und am letzten Dienstage.

(§§ 137 und 138 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

XIII. Tagesordnung.

Für die Tagesordnung sind die §§ 78 und 79 des Dienstreglements maßgebend.

Die Tagwache ist auf 5 Uhr festgesetzt (§§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

XIV. Tagesanzug.

Maßgebend sind die §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882.

Im Ferneren sind folgende Vorschriften zu beachten:

I. Tenue zur Arbeit:

- 1) Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttenue, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput austrückt.
- 2) Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehle.

II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartiere:

- 1) Auf Reisen, Spaziergängen, bei besonderen Anlässen (Theaterbesuchen u. s. f.):
 - a. Offiziere: Diensttenue.
 - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.
 Einzelreisenden Offizieren wird gestattet, die Feldmütze zu tragen.
- 2) Ueber Mittag:
 - a. Offiziere: Diensttenue.
 - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.
- 3) Am Abend:
 - a. Offiziere: Diensttenue mit Feldmütze.
 - b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmütze.
 - c. Soldaten: Quartiertenue.

XV. Instruktionsmaterial.

Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandstellung angeordnet. Diesbezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor visirt, sind unverzüglich den Regiments- resp. Bataillons-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen.

XVI. Munition.

Die von den kantonalen Zeughausverwaltungen zu liefernde Munition ist von den Bataillonskommandanten zu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionsrapporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Rapporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Pergamentzwischenlagen in soliden Kisten und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionsrapporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionsrapporte der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammenzustellen und die Rapporte der Bataillone dem Munitionsrapporte des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.